SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/1590**
15. Wahlperiode 02-02-04

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Verbesserung der Service- und Kundenorientierung für den Bürger in der Parkraumbewirtschaftung

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Die Verbesserung der Service- und Kundenorientierung ist für viele Kommunen ein Standortvorteil im Verhältnis zu Bürgern und Wirtschaft. Dieses setzt eine stete Innovationsbereitschaft voraus. Auch im Bereich der Parkraumbewirtschaftung gibt es einen derartigen Innovationsbedarf. Es gibt bereits heute praxistaugliche Erhebungssysteme wie Chipkarten, die für die minutengenaue Parkraumbewirtschaftung eingesetzt werden könnten. Dabei führt der Parker z.B. ein taschenrechnergroßes Gerät mit und gibt die Parkdaten ein. Diese Daten können kontrolliert werden. Die Parkgebühren werden von einer Guthabenkarte abgebucht.

1. Fallen chipkartengesteuerte Erhebungssysteme unter die in § 13 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) genannten zulässigen Überwachungssysteme Parkuhr, Parkautomat, Parkscheibe? – Wenn nein, warum nicht?

Chipkartengesteuerte Gebührenerhebungssysteme gehören nicht zu den in § 13 StVO zugelassenen Einrichtungen zur Parkzeitüberwachung, weil sie den dort genannten Begriffen Parkscheibe, Parkuhr und Parkscheinautomat nach allgemeinem Sprach-

gebrauch sowie einhelliger Auffassung in Fachkreisen nicht zugeordnet werden können.

2. Wer ist zuständig für eine Zulassung chipkartengesteuerter Erhebungssysteme im Rahmen des § 13 StVO?

Die Zulassung neuer technischer Systeme zur Parkzeitüberwachung fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Der Bundesrat müsste einer entsprechenden Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ebenfalls zustimmen.

3. Ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, Parkraumüberwachungssysteme bundeseinheitlich zu gestalten? - Wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Landesregierung hält es für erforderlich, die in Deutschland zugelassenen Parkzeitüberwachungseinrichtungen in der Straßenverkehrs-Ordnung ausdrücklich zu nennen.
Die bestehenden Regelungen ermöglichen den Straßenverkehrsbehörden eine sehr flexible Parkraumbewirtschaftung und haben sich in der Praxis auch für die Verkehrsteilnehmer gut bewährt.
Eine bundesrechtliche Zulassung neuer Parkzeitüberwachungseinrichtungen sollte u.a. davon abhängig gemacht werden, ob sie universell im gesamten Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung einsetzbar sind, ohne dass regionale Besonderheiten (ortsbezogene Parkwertkarten) zu beachten wären. Außerdem müsste bei den für eine individuelle Verwendung vorgesehenen Parkzeiterfassungsgeräten eine ausreichende Manipulationssicherheit gewährleistet sein.

4. Bestehen Pläne, in Schleswig-Holstein dieses System einzuführen? – Wenn ja, wann?

Wenn die bundesrechtlichen Grundvoraussetzungen für den Einsatz geeigneter chipkartengesteuerter Gebührenerhebungseinrichtungen geschaffen werden, bedarf es darüber hinaus auf Landesebene keiner besonderen Zulassung solcher Systeme. Der Umfang eventueller ergänzender Ausführungsbestimmungen wird im Wesentlichen von der Ausgestaltung der bundesrechtlichen Zulassungsvorschriften abhängig sein.

5. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, dass eine Änderung des § 13 StVO angestrebt wird?

Der zuständige Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei hat die Zulassung neuer chipkartengesteuerter Parküberwachungssysteme am 8./9. Mai 2001 mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, weil die allgemeinen Einführungsvoraussetzungen (universelle Einsetzbarkeit, Manipulationssicherheit) bei den bisher entwickelten Systemen nicht gegeben sind. Im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestehen deshalb zur Zeit keine Bestrebungen, eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung herbeizuführen.